

Az.: 7 C 29/16.F

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil** **Flurbereinigungsgericht** In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Teilnehmergeinschaft G.....  
beim Landratsamt Nordsachsen  
- Amt für Ländliche Neuordnung -  
Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg

- Beklagte -

wegen

Feststellung von Ergebnissen der Wertermittlung und Flurbereinigungsplan  
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des  
Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor  
sowie die ehrenamtlichen Richter Mehringer, Beitinger und Ransch

aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 1. Februar 2019

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 530 € zu Lasten der Klägerin festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen Festsetzungen des Flurbereinigungsplans G..... der Beklagten.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks G1 (Flurstücke F1 und F2 [Anteil an den ungetrennten Hofräumen, unvermessen] der Gemarkung S.....) in L..... OT S..... Sie hat das Grundstück - zusammen mit ihrem Ehemann - mit Kaufvertrag vom 19. Dezember 1991 von der (M.....) erworben. In dem Kaufvertrag wurde die Größe des Grundstücks mit 7.998 m<sup>2</sup> angegeben sowie einem unvermessenen Anteil der Gebäudefläche. Die Verkäuferin ging davon aus, dass die unvermessene Fläche eine Größe von 1.146 m<sup>2</sup> habe, der Verkauf erfolgte aber ohne Gewähr für einen bestimmten Flächeninhalt. Seit dem 3. August 1994 ist die Klägerin als alleinige Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.
- 3 Das Flurstück F1 ist im Grundbuch am 7. August 2012 anstelle des Flurstücks F3 ins Bestandsverzeichnis neu vorgetragen worden, nachdem fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters mit dem Fortführungsnachweis Nr. F4 berichtigt worden waren. Die Katastervermessung ist bestandskräftig; einen hiergegen erhobenen Widerspruch hat die Klägerin zurückgenommen. Das Flurstück F1 besteht danach aus zwei Teilen, die durch die Flurstücke F5 bzw. F6 getrennt sind, wobei das östlich

gelegene Teilflurstück über keinen Zugang zur H..... verfügt. Das Grundstück im Grundbuch ist mit einer Fläche von 8.246 m<sup>2</sup> eingetragen.

- 4 Mit bestandskräftigem Beschluss des Staatlichen Amts für Ländliche Neuordnung W..... vom 22. November 2002 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „G.....“ angeordnet. Das Verfahrensgebiet ist mit Beschlüssen des Landratsamts Nordsachsen vom 8. April 2013 und vom 4. November 2013 bestandskräftig geändert worden. Das vorgenannte Grundstück der Klägerin ist Teil des Verfahrensgebiets.
- 5 Die Beklagte hat am 7. August 2015 den Flurbereinigungsplan und die Ergebnisse des Verfahrens einschließlich der Wertermittlung erstellt. Der Landkreis Nordsachsen - Amt für Ländliche Neuordnung - hat den Flurbereinigungsplan unter demselben Datum genehmigt. Der Flurbereinigungsplan weist für die Klägerin als Abfindung die neuen Flurstücke F7 (7.820 m<sup>2</sup>) sowie F8 (848 m<sup>2</sup>; ehemals östlicher Teil des alten Flurstücks F1) aus. Im Abfindungsnachweis steht einer Forderung in Höhe von 8.645 m<sup>2</sup> (8.246 m<sup>2</sup> [Flurstück F1] zzgl. 399 m<sup>2</sup> [Anteil am ungetrennten Hofraum]) eine Abfindung in Höhe von 8.668 m<sup>2</sup> gegenüber, wobei eine Flächenmehrung von 23 m<sup>2</sup> infolge einer Abfindung mit geringwertigerem Boden berücksichtigt wurde. Bei der Wertverhältniszahl beträgt die Forderung 136.159, die Abfindung 136.160; die Durchschnittswertzahl verringert sich von 157,5 auf 157,1. Gegen den Flurbereinigungsplan und die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung legte die Klägerin Widerspruch ein, den der Widerspruchsausschuss bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Nordsachsen mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2016 zurückwies.
- 6 Die Klägerin hat am 20. Dezember 2016 Klage erhoben. Durch den Flurbereinigungsplan komme es zu einer Zersplitterung ihres eingebrachten Grundstücks. Dieses laufe nicht nur ihren Interessen, sondern auch dem Sinn und Zweck der Flurbereinigung zuwider. Durch das Verfahren sei ein Inselgrundstück geschaffen worden, zu welchem die Klägerin keinen Zugang habe. Das Flurstück F8 sei darüber hinaus derzeit eingezäunt. Diese Umfriedung bestehe seit über 40 Jahren. Der Anteil der Klägerin am ungetrennten Hofraum sei zu gering bemessen; er betrage 1.146 m<sup>2</sup> und nicht 399 m<sup>2</sup>. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Abfindung. In Bezug auf die Auflösung des ungetrennten Hofraums solle eine solche durch Einigung aller

angrenzenden Eigentümer erfolgt sein. Die Klägerin sei hier aber „nicht richtig“ mit einbezogen worden. Sie habe 2004 auf eigene Kosten eine Vermessung ihres Grundstücks vornehmen lassen. Dabei sei ihr aufgefallen, dass ein beträchtlicher Teil des von ihr erworbenen Grundstücks mit einer Fläche von 9.145 m<sup>2</sup> gefehlt habe. Dem Beklagten habe sie dies schon damals mitgeteilt. Die Klägerin begehre primär eine Neuaufteilung des ungetrennten Hofraumes in der Weise, dass ihr ein Zugang über diesen zu dem Flurstück F8 ermöglicht werde bzw. die Zusammenfügung der Grundstücke F7 und F8 durch Verlegung der Grenze. Die Lösung der Beklagten, dass eine Zuwegung zu dem Inselgrundstück F8 über das Flurstück F9 erfolgen solle, lehne sie ab. Bei diesem handle es sich um ein Flutgebiet, so dass ein Zugang zu ihrem Grundstück bereits bei einem höheren Stand der L.... nicht mehr möglich sei. Zudem sei nicht klar, wie der in Aussicht gestellte Weg umgesetzt werden solle. Dieser könne nicht unmittelbar an das Flurstück F8 heranführen, weil es hier noch einen versumpften Graben mit Baum und Buschbewuchs zu überwinden gebe. An den Graben grenze eine größere Hecke, die ebenso gerodet werden müsse. Eine Zuwegung über dieses Grundstück sei weder praktikabel noch realisierbar. Die Klägerin sei als beteiligte Grundeigentümerin nicht am Verfahren beteiligt worden. Sie sei auch nicht vor der Anordnung der Flurbereinigung in geeigneter Weise über das geplante Verfahren aufgeklärt worden. Ein Wertermittlungsverfahren habe nicht stattgefunden, bzw. sei nicht nachvollziehbar und müsse „streitig gestellt“ werden. Zu berücksichtigen sei zudem, dass in Bezug auf das Grundstück der Klägerin ein Fehler im Kataster vorliege, der bekannt geworden, aber nicht behoben worden sei. Da sich die Wertermittlung für die alten Grundstücke nach diesem richte, habe keine korrekte Ermittlung stattfinden können. Es werde „mit Nichtwissen“ bestritten, dass das Verfahren nach § 5 AGFlurbG eingehalten worden sei. Durch das fehlerhafte Verfahren erwachsen der Klägerin noch weitere Nachteile. Die Klägerin habe einen Teil aus dem Flurstück F7 herausmessen lassen, um dieses nutzen zu können. Eine Eintragung ins Grundbuch der neuen Flurstücke, insbesondere des neuen Flurstücks F10, habe das Grundbuchamt mit Verweis auf das laufende Klageverfahren abgelehnt. Da im Widerspruchsbescheid ausgeführt werde, dass die Zerlegung des Flurstücks F7 für das vorliegende Verfahren nicht relevant sei, benachteilige dies die Klägerin „in ihren Rechten“.

1. den Flurbereinigungsplan vom 07.08.2015 sowie die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.11.2016 aufzuheben.
2. die Hinzuziehung der Bevollmächtigten für notwendig zu erklären.
3. der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

8 Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

9 Der Widerspruchsbescheid vom 30. November 2016 sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Durchführung der Wertermittlung entspreche den gesetzlichen Bedingungen. Die Klägerin habe auch keine Einwände gegen die Wertermittlung als solche erhoben, sondern geltend gemacht, dass diese von fehlerhaften Voraussetzungen - fehlerhaften Flächengrößen - ausgegangen sei. Aus den Akten gehe eindeutig hervor, dass der Vorstand der Beklagten die Wertermittlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt habe. Der Vorstand habe entsprechend der Vorgabe in § 5 AGFlurbG zur Durchführung der Wertermittlung zwei Sachverständige beigezogen, die insofern den Vorstand verstärkt und bei den erforderlichen Handlungen und Beschlussfassungen mitgewirkt hätten. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung hätten der Klägerin zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus wirkten sich die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung auf die der Klägerin zugeteilte Abfindung nicht weiter aus, da die von ihr eingelegte Fläche in nahezu gleicher örtlicher Lage abgefunden worden und damit weitgehend identisch geblieben sei. Der Behauptung der Klägerin, der Flurbereinigungsplan habe zur Zersplitterung ihres Grundstücks geführt, werde entschieden entgegengetreten. Die besagte Zersplitterung sei das Ergebnis der Berichtigung eines Katasterfehlers, die unabhängig vom Flurbereinigungsverfahren durch die katasterführende Behörde - das Vermessungsamt des Landratsamts Nordsachsen - erfolgt sei. Die Beklagte habe bei Aufstellung des Flurbereinigungsplans das amtliche Liegenschaftskataster zu Grunde gelegt, ohne selbst die Bildung des Einlageflurstücks F1 Gemarkung S..... beeinflusst zu haben. Die Beklagte habe sich im Verfahren bemüht, die geteilte Lage des klägerischen Besitzstands durch eine einvernehmliche bodenordnerische Regelung aufzulösen, dies sei aber gescheitert, weil eine Einigung aller betroffenen Beteiligten nicht zustande gekommen sei. Das jetzige Vorbringen der Klägerin überrasche umso

mehr, als sie in der Widerspruchsverhandlung ausweislich des Protokolls bekundet habe, dass sie die Zuteilung der Abfindungsflurstücke Nr. F7 und F8 Flur 3 der Gemarkung S..... und deren örtliche Lage akzeptiere. Die Klägerin habe gegen den Flurbereinigungsplan eingewandt, dass die ermittelte Größe des eingelegten Anteils F2 am ungetrennten Hofraum unrichtig sei und das die Erschließung des Flurstücks Nr. F8 begründete Geh- und Fahrrecht nicht akzeptiert werde. Die Klägerin offenbare nicht, welche „Belege“ es dafür gebe, dass die Fläche des ihr gehörenden Anteils am Hofraum ca. 1.146 m<sup>2</sup> betrage. Diese Flächengröße ergebe sich insbesondere nicht aus dem Kaufvertrag mit der Voreigentümerin. Sie entspreche zwar in etwa dem bebauten Grundstücksteil, der überwiegende Bereich der Hof- und Gebäudefläche habe sich aber auf dem Einlageflurstück F1 befunden. Dies werde letztlich auch durch die von der Klägerin im Jahr 2004 veranlasste Vermessung gestützt. Dort sei - ohne die erst nach der Katasterberichtigung 2012 erkennbar gewordene östliche Grundstücksfläche - auf der Grundlage der Angaben der Klägerin zur Begrenzung eine Fläche von 8.036 m<sup>2</sup> bestimmt worden, die von der Bestimmung im Flurbereinigungsverfahren (7.820 m<sup>2</sup>) nicht allzu weit entfernt sei. Die Beklagte habe aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen den Anteil der Klägerin nachvollziehbar ermittelt, wobei die Fläche 399 m<sup>2</sup> betrage. Die Ermittlung anhand des Besitzstandes unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudesteuerbücher, Kataster- und Vermessungs- und anderer Unterlagen sei erforderlich gewesen, weil eine Einigung der betroffenen Eigentümer im Jahr 2004 mangels Einigungsbereitschaft der Klägerin nicht habe erreicht werden können. Aufgrund der 2012 erfolgten Katasterberichtigung sei am 8. März 2013 in Anwesenheit der Klägerin eine erneute Ortslagenverhandlung durchgeführt worden, bei der sie ebenfalls nicht zu einer Einigung bereit gewesen sei. Entgegen ihres Vorbringens habe die Klägerin an den entscheidenden Verhandlungen teilgenommen. Schließlich genüge auch das zur Erschließung des Flurstücks Nr. F8 begründete Geh- und Fahrrecht den Anforderungen des § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG. Dieses Flurstück werde als Wiese bzw. Weidefläche genutzt. Soweit die Klägerin befürchte, dass ihr bei einem höheren Stand der L.... der Zugang zum Grundstück nicht mehr möglich sei, weil das dienende Flurstück Nr. F9 nicht mehr ohne Weiteres befahrbar/begehbar sei, gelte dies dann auch für das herrschende Flurstück Nr. F8 in gleicher Weise. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, das Flurstück Nr. F8 ausgehend vom Flurstück Nr. F7 in Ausübung des begründeten Geh- und Fahrwegs zu erreichen. Ein zu überwindender bzw. zu überbauender versumpfter Graben mit

Baum- und Buschbewuchs stehe einer Ausübung des Geh- und Fahrrechts nicht entgegen.

10 Die Klägerin hat repliziert, sie habe nicht in sämtliche Unterlagen Einsicht nehmen können. Es müsse auch weiterhin bestritten werden, dass die Zersplitterung ihres Grundstücks unabhängig vom Flurbereinigungsverfahren entstanden sei. Es werde „mit Nichtwissen“ bestritten, dass vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans ein Katasterfehler vorgelegen und die Beklagte die Bildung des Flurstücks F1 nicht selbst beeinflusst habe. Die von der Klägerin benannte Größe des Hofraums ergebe sich klar aus der bei den Akten befindlichen Mitteilung der M..... Es werde „mit Nichtwissen“ bestritten, dass die Beklagte sämtliche Unterlagen zur Ermittlung des Anteils der Klägerin am ungetrennten Hofraum geprüft habe. Die angenommene Größe von 399m<sup>2</sup> werde auch weiterhin streitig gestellt. Es sei nicht richtig, dass die Klägerin nicht einigungsbereit gewesen sei. Nach Kenntnis der Klägerin habe es keinen Ortstermin für die Aufteilung des ungetrennten Hofraums gegeben, zumindest sei sie nicht über einen solchen unterrichtet worden und habe nicht an einem solchen teilgenommen. Der Klägerin sei auch die Einsichtnahme in den Aufteilungsbeschluss für den ungetrennten Hofraum verweigert worden, so dass sie nicht habe prüfen können, wie die eingebrachten Flächen ermittelt worden seien und nach welchen Kriterien eine Aufteilung erfolgt sei. Das Geh- und Fahrrecht sei für die Klägerin nicht zumutbar, da sie das Inselgrundstück nicht hinreichend nutzen könne. Die Feststellung der Grundstücksgröße habe insoweit Auswirkungen auf die Wertermittlung, als diese auf den konkreten Maßen der eingebrachten Grundstücke basiere.

11 Der Beklagte hat dupliziert, dass sämtliche Unterlagen jedenfalls im Rahmen der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und des Flurbereinigungsplans zur Einsichtnahme ausgelegt hätten. Es befremde, wenn die Klägerin mit Nichtwissen bestreite, dass vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans ein Katasterfehler vorgelegen habe. Das Vermessungsamt des Landratsamts Nordsachsen habe eine Katasterberichtigung durchgeführt und deren Ergebnisse der Klägerin bekanntgegeben. Darüber hinaus habe es diesbezüglich auch Korrespondenz zwischen der Klägerin und dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung gegeben. Einen „Aufteilungsbeschluss“ für den ungetrennten Hofraum gebe es in dieser Form

nicht. Wie der Klägerin wiederholt dargelegt worden sei, ergebe sich die Auflösung des ungetrennten Hofraums letztlich durch die Zuordnung der jeweiligen Anteile an die einzelnen Besitzstände im Rahmen der Forderungsfortschreibung im Flurbereinigungsplan.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (1 Band) sowie den vom Beklagten übersandten Verwaltungsvorgang (3 Ordner) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die zulässige Klage ist unbegründet.

- 14 Der von der Beklagten erstellte Flurbereinigungsplan vom 7. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Nordsachsen vom 30. November 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 15 Die Klägerin macht zu Unrecht geltend, dass die Größe ihres Einlagegrundstücks unzutreffend ermittelt worden sei, und sie daher auch eine zu geringe Abfindung erhalten habe. Das Einlagegrundstück der Klägerin besteht aus dem Flurstück F1 der Gemarkung S..... mit einer Größe von 8.246 m<sup>2</sup> sowie dem Flurstück F2, bei dem es sich um einen nicht vermessenen Anteil an einem ungetrennten Hofraum gehandelt hat. Dies ergibt sich aus dem Flurbereinigungsplan (Bestand [alt]). Soweit die Prozessbevollmächtigte der Klägerin behauptet, durch den Flurbereinigungsplan komme es zu einer Zersplitterung des eingebrachten Grundstücks der Klägerin und dass durch das Verfahren ein Inselgrundstück geschaffen worden sei, und „mit Nichtwissen“ bestreitet, dass vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans ein Katasterfehler vorgelegen und die Beklagte die Bildung des Flurstücks F1 nicht selbst beeinflusst habe, teilt dies der Senat nicht. Die Klägerin wusste, dass ein Katasterfehler vorlag und dieser im Jahr 2012 - und damit vor Erstellung des Flurbereinigungsplans - berichtigt worden war. Sie hatte gegen die Fortführungsnachweise Nr. F11 und F12 des Vermessungsamts des Landkreises Nordsachsen vom 18. Februar 2011 Widerspruch eingelegt, und diesem wurde am

22. März 2012 abgeholfen. Hierzu wurde ihr der Fortführungsnachweis F4 übersandt, aus dem sich das (nunmehr aus zwei Teilen bestehende) Flurstück F1 ergibt. Die Klägerin hat einen Widerspruch gegen den Fortführungsnachweis F4 am 13. Juli 2012 zurückgenommen, so dass dieser bestandskräftig geworden ist. Das Flurstück F1, wie es im Fortführungsnachweis Nr. F4 bezeichnet ist, wurde von der Beklagten als Einlagegrundstück für die Klägerin behandelt, so dass ein Rechtsfehler nicht zu erkennen ist.

16 Soweit sich die Klägerin gegen die - im Flurbereinigungsverfahren ermittelte - Größe ihres Anteils am ungetrennten Hofraum (Flurstück F2) wendet und geltend macht, dass dieser Anteil nicht 399 m<sup>2</sup>, sondern 1.146 m<sup>2</sup> betrage, stützt sie sich auf eine Angabe der M..... aus dem Jahr 1991, die ihr das Grundstück ohne Gewähr für einen bestimmten Flächeninhalt verkauft hat. Die Reichweite unvermessenem Eigentums bestimmt sich aber gemäß § 2 Abs. 1 Bodensonderungsgesetz - BoSoG - nach dem Ergebnis einer Einigung der betroffenen Grundeigentümer. Für den Fall, dass - wie vorliegend - eine Einigung nicht zustande kommt, bestimmt sich das Eigentum gemäß § 2 Abs. 2 BoSoG nach dem Besitzstand. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erläutert, wie die Aufteilung des ungetrennten Hofraums vorgenommen, insbesondere durch Ortslagenverhandlungen der Besitzstand ermittelt worden ist. Die Klägerin hat ausweislich der Akten am 8. März 2013 an einem Termin zur Ortslagenverhandlung teilgenommen, zu dem sie auch eingeladen worden war, so dass der gegenteilige Vortrag ihrer Prozessbevollmächtigten vom Senat nicht nachvollzogen werden kann.

17 Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung hat die Klägerin in der Sache lediglich eingewandt, dass dieser eine unzutreffende Grundstücksfläche für das Einlagegrundstück zu Grunde liege; dies ist - wie soeben dargelegt - nicht der Fall. Soweit die Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der Klageschrift behauptet hat, ein Wertermittlungsverfahren habe nicht stattgefunden bzw. sei nicht nachvollziehbar und müsse „streitig gestellt“ werden, nimmt sie den Inhalt der Akten nicht zur Kenntnis; eine Einsicht in die Akten hat sie im Verfahren nicht beantragt. Im Abfindungsnachweis des Flurbereinigungsplans stehen einer Forderung der Klägerin in Höhe von 8.645 m<sup>2</sup> (8.246 m<sup>2</sup> [Flurstück F1] zzgl. 399 m<sup>2</sup> [Anteil am ungetrennten Hofraum]) eine Abfindung in Höhe von 8.668 m<sup>2</sup> gegenüber, wobei eine

Flächenmehrung von 23 m<sup>2</sup> infolge einer Abfindung mit geringwertigerem Boden berücksichtigt wurde. Bei der Wertverhältniszahl beträgt die Forderung 136.159, die Abfindung 136.160; die Durchschnittswertzahl verringert sich von 157,5 auf 157,1. Die Abfindung der Klägerin mit Land, die nahezu identisch mit den Einlagegrundstücken ist, entspricht offensichtlich den Anforderungen des § 44 FlurbG.

18 Im Hinblick auf das der Klägerin zugeteilte Flurstück Nr. F8 merkt der Senat an, dass dessen Lage und Zuschnitt als „Inselgrundstück“ mit dem in § 37 Abs. 1 FlurbG enthaltenen Neugestaltungsauftrag, der u. a. die Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz vorsieht, grundsätzlich nur schwer vereinbar sein dürfte. Die Beklagte hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass die Klägerin ausweislich des Protokolls über die Sitzung des Widerspruchsausschusses die Zuteilung dieses Flurstücks und dessen örtliche Lage akzeptiert hat und sich insoweit nur gegen die Zuwegung zu diesem Flurstück wendet. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 FlurbG müssen die Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden. Das ist im Hinblick auf das Flurstück Nr. F8 der Fall. Der Flurbereinigungsplan setzt als Zuwegung zum Flurstück Nr. F8 ein als Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück Nr. F9 lastendes Geh- und Fahrrecht fest, das die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke Nr. F7 und Nr. F8 auf einer Breite von 5 m und einer Länge von 87 m berechtigt, das Flurstück Nr. F9 zu begehen und zu befahren. Die von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin erhobenen Einwände, wonach dieser Weg bei einer Überschwemmung des als Wiese genutzten und an ein Gewässer angrenzenden Flurstücks Nr. F9 nicht genutzt werden könne, übersehen, dass die Möglichkeit einer solchen Überschwemmung die Erschließung des Flurstücks Nr. F8 nicht in Frage stellt. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzte Zuwegung ist auch ausreichend, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie hinsichtlich der auf dem Flurstück Nr. F8 (Wiese) möglichen und zulässigen Nutzung nicht funktionsgerecht ist.

19 Die Klägerin trägt als Unterlegene die Kosten des Verfahrens (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.

20 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des

Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Dr. Pastor